Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Reisende. (Fortsetzung.)		
	— haben ihre ämtlich versiegelten Koffer, Felleisen u. dgl., mit unverletzten Siegeln zur Amtshandlung bey jener Zollstätte zu stellen, an welche sie durch die Bollete angewiesen sind. S. Siegel.		
	— welche bloß das österreichische Gebieth durchpassieren, haben die mit sich führenden Bücher an die betreffende Ausbruchs-Station; wenn sie aber im österreichischen Staate verweilen, an das Hauptzollamt, welches dem Orte, wo die Reisenden sich aufhalten wollen, am nächsten liegt, zur weiteren Amtshandlung versiegelt anweisen zu lassen. Dasselbe gilt von Kupferstichen, Gemählden, Landkarten u. dgl.	H. v. 9. Februar 1793. " " 8., 16. u. 24. April 1793. P. H. v. 30. April 1818. H. v. 24. Julius 1819. P. H. v. 13. Januar 1821. H. v. 18. August 1825.	
75	**Revindicirung**, die, einer in Beschlag genommenen Waare, welche das Eigenthum eines Dritten ist, hat gegen den Fiscus bey dem Landrechte zu geschehen.	H. v. 10. September 1801.	
	Revision, der, welche Zollgefällsdiener vornehmen, hat sich Niemand zu widersetzen. S. Nr. 102.		
76	**Rückfälle.** Für eine wiederhohlte Zollgesetz-Uebertretung ist, wenn die frühere bloß mit dem Verfalle der Waare bestraft worden, nebst der Confiscation auch die einfache Werthsstrafe verhängt; hat aber früher diese schon Statt gefunden, so ist im Wiederhohlungsfalle die doppelte Werthsstrafe, oder wenn diese voraus gegangen ist, die dreyfache nebst dem Verfalle der Waare bestimmt.	A. Z. O. §. 119. H. v. 24. September 1805.	
	— der Handelsleute, Krämer und Handlungsdiener, in Zollgesetz-Uebertretungen. S. Handel.		
77	**Schätzung** und **Beurtheilung** der Contreband-Waaren. Diese wird, wenn dazu besondere wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erforderlich sind, durch beeidete Sach- und Kunstverständige, zuweilen auch durch gelehrte Vereine und Institute vorgenommen.	H. v. 19. November 1804. " " 1. December 1812. " " 1. October 1817.	
	In Ansehung derselben ist vorgeschrieben:		
	a) daß sie bey allen nach dem Guldenwerthe zu verzollenden Artikeln, mit Ausnahme der gemeinen Victualien, und überhaupt in allen Contreband-Fällen mit außer Handel gesetzten, dann mit	H. v. 19. März 1825.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Schätzung. (Fortsetzung.)		
	den im §. 13 der Einleitung genannten, so wie in der Ausfuhr verbothenen Artikeln zu geschehen habe, und daß daher	H. v. 19. März 1825.	
	b) die dem Zoll-Tariffe zum Grunde gelegten Zollschätzungen der außer Handel gesetzten Waaren zur Bestimmung ihres Werthes in der Regel nur in jenen Fällen zu gelten haben, wo es sich noch vor Erhebung des eigentlichen Werthes durch Kunstverständige um die vorläufige Sicherstellung der Strafe mittelst baren Erlages oder Bürgschaft handelt, wobey es sich von selbst versteht, daß nach Erhebung des Werthes durch Kunstverständige der allenfalls nach der Zollschätzung depositirte Mehrbetrag der Partey sogleich zurück zu stellen ist;	H. v. 24. Aprill 1824.	
	c) daß die Schätzung durch Kunstverständige ganz zu unterbleiben hat, wenn der Werth der Contreband-Waare nicht 2 fl. übersteigt, so wie auch beym Getreide, Vieh und bey gemeinen nicht über 5 Percent in der Ein- und Ausfuhr belegten Lebensmitteln und Getränken, für welche anstatt der Schätzung die zur Zeit der Beschlagnahme der Waare an dem Anhaltungsorte, oder an dem nächsten Marktplatze bestehenden und gehörig zu erhebenden Verkaufspreise anzunehmen sind.	H. v. 16. Decemb. 1823. = = 7. Aprill 1824.	
	d) daß die Schätzung der Contreband-Waaren durch Kunstverständige, allezeit in Gegenwart einer Gerichtsperson und der Partey oder ihres Bevollmächtigten, in Contreband-Derelicts-Fällen aber erst nach Ablauf des Vorladungs-Termines vorgenommen werden dürfe.	H. v. 22. October 1822. = = 26. März 1823.	
	— nicht mehr vorhandener Contreband-Waaren. Diese wird, wenn alle Beweise über ihren eigentlichen Werth mangeln, nach den niedrigsten Current-Preisen derselben Waarengattung vorgenommen.	H. d. 11. May 1813.	
	Schätzungsgebühr. S. Nr. 22, Lit. D.		
	Schnittwaaren, welche der Stämplung unterliegen. S. Einl. §. 23.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
78	**Schwärzer,** (Schleichhändler) welche sich der Amtshandlung der Zollbeamten und Diener gewaltsam, jedoch ohne Waffen widersetzen, werden außer den verwirkten Zollstrafen nach Umständen auch an Geld oder mit öffentlicher Arbeit bestraft.	A. Z. O. §. 114, 115.	
	— welche sich in dieser Absicht zusammen rotten, machen sich des Aufstandes schuldig, und werden nach dem Gesetze über Verbrechen bestraft.	A. Z. O. §. 116.	
	— welche sich bey ihrer Anhaltung der Wache mit bewaffneter Hand widersetzen, können auf der Stelle niedergemacht werden.	Hk. v. 14. Julius 1803.	
	— welche die verwirkten Strafen, aus Mittellosigkeit, zu erlegen nicht im Stande sind. S. Arrest.		
	— welche eine auf was immer für eine Art in der Schwärzung mit verflochtene, noch unbekannte Person anzeigen. S. Belohnung. Nr. 21. §. 9.		
	— welche sich wiederhohlte Zollgesetzübertretungen zu Schulden kommen lassen. S. Rückfälle.		
	— deren Mitschuldige, Theilnehmer und Helfer. S. Mithelfer.		
79	**Sicherstellung** für Consumo-Anweisgüter; wegen derselben richtigen Stellung mit unverletzten Siegeln bey gemeinen oder Hauptlegstätten, ist von unbekannten Parteyen durch Hinterlegung des Eingangszolles oder durch Bürgschaft für die im Falle der Nichtstellung zum angewiesenen Amte eintretenden Strafbeträge, zu leisten. Erstere tritt ein, wenn die Waare an der Gränze beschaut und richtig befunden worden ist, letztere aber, wenn das Gut unbeschaut expedirt wird. S. Einl. §. 28. Abth. I. Lit. D.		
	Wird die Sicherstellung durch Bürgschaft geleistet; so muß eine förmliche Urkunde, welche von den Bürgen und zwey Zeugen, oder der Obrigkeit zu bestätigen ist, ausgestellt, oder die Verbürgung wenigstens dem beym Einbruchs- oder anweisenden Amte zurück bleibenden Declarations Duplicate beygesetzt, und auf besagte Art bestätiget werden. Im Falle sich die Partey weigern sollte, den Eingangszoll auf eine oder die andere Art	A. Z. O. §. 26. H. v. 12. Junius 1795. = = 1. Februar 1803.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Sicherstellung. (Fortsetzung.)		
	sicher zu stellen, muß die Waare entweder in das Ausland zurück geführt, oder gegen Entrichtung der Niederlagsgebühr von dem Einbruchsamte einstweilen in Verwahrung genommen werden.	A. Z. O. §. 26. H. v. 12. Junius 1795. = = 1. Februar 1803.	
	— Von der Sicherstellung des Consumo-Zolles sind befreyet, die Effecten der Reisenden, welche diesen vor- oder nachgesendet werden, so wie die unter der Adresse für Standespersonen von höherem Range bestimmten und ihrem Charakter angemessenen, größerer Quantitäten selbst außer Handel gesetzter Gegenstände.	H. v. 18. August 1825.	
	— In Ansehung der Sicherstellung für den richtigen Austritt einer Durchzugswaare, und wegen der Legalisirung der Haftungs-Urkunden S. §. 28. d. Einl., Abth. I. Lit. D und E.		
	— Welche Gegenstände im Durchzuge von der Sicherstellung befreyet sind, und wann das Bürgschafts-Instrument zurück gestellt wird, oder die wirkende Kraft verliert (S. §. 28 d. E., Abth. I. Lit. F., und IV. Lit. B und F).		
	— Alle Frachtstücke, welche die Postwagensämter nach vorher gegangener zollämtlicher Behandlung zur Beförderung übernehmen, sind von der Sicherstellung des Consumo-Zolles und der rücksichtlich der Durchfuhrswaaren bestimmten Strafen befreyet, da die Postwagens-Anstalt für die genaue Beobachtung der Zoll-Vorschriften haftet, sohin auch die Transito-Austritts-Bolleten beyzubringen hat.	H. v. 16. Julius 1825.	
	— Wann im Zwischenverkehre mit Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen die Sicherstellung des Essito- oder Consumo-Zolles eintritt. S. §. 22 d. E.		
	— der Contreband-Strafbeträge. Diese wird entweder schon durch die bloße Beschlagsnahme der Waare, oder nach Umständen, auch durch Zurückhaltung anderer, derselben Partey gehörigen Güter, dann auch durch Pränotirung auf eine dem Straffälligen gehörige Realität bewirkt, und kann auch durch Bürgschaft geleistet werden.	A. Z. O. §. 33. H. v. 16. May 1821. Unterricht von 1814, §. 6.	
	Wer die Sicherstellung der Contreband-Strafen auf keine dieser Arten zu leisten im Stande ist, wird, wenn er ein Ausländer ist, oder ein nicht ansässiger und		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Sicherstellung. (Fortsetzung.)		
	gewerbsloser Inländer, so lange in Civil-Verwahrung genommen, bis die Notion zur Rechtskraft erwächst, wo dann wegen Zahlungsunfähigkeit die gesetzliche körperliche Strafe eintritt.		
80	**Siegel,** die von den Gränz-Zollämtern an Collien, Päcke, Waaren und Koffern angelegten, dürfen erst an der angewiesenen Legstätte von den Zollbeamten erbrochen werden. Reisende und Fuhrleute haben daher, zur Vermeidung jedes Verdachtes einer versuchten Erbrechung, die Siegel sorgfältigst zu bewahren, und wenn selbe unter Weges dennoch zufällig verletzt werden sollten, hiervon sogleich im nächsten Orte bey dem Zoll- oder Mauthamte, oder wo kein solches besteht, bey der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und, wenn die Schuldlosigkeit des Reisenden oder Fuhrknechtes hinreichend dargethan ist, gegen ein erhaltenes Zeugniß, die Siegel beym nächsten Zollamte erneuern zu lassen.	A. Z. O. §. 229.	
	Siegelgebühr. S. E. §. 9.		
81	**Siegelnachmachung** oder Uebertragung der Siegel von einem Collo, oder von einer Waare auf die andere. Diese wird nebst dem Verfalle der Waare und der allenfalls noch weiter verwirkten Zollstrafen auch noch besonders nach dem Gesetze über Verbrechen bestraft.	A. Z. O. §. 108.	
82	**Siegelverletzung.** Diese wird in der Einfuhr, wie auch in der Durchfuhr, selbst wenn kein Unterschleif mit der Waare Statt gehabt hat, schon an und für sich mit 50 Ducaten pr. Collo oder Pack, dann für jeden Reisekoffer bestraft.	A. Z. O. §. 98, 105.	
	— Bey Waaren des §. 13 d. E., welche nach geschehener Verzollung im Inlande versendet werden, jedoch versiegelt an dem Orte ihrer Bestimmung anlangen sollten, dann bey zollbaren Waaren im Zwischenverkehre mit Ungarn, ist auf die Verletzung der Siegel, und zwar für jedes Waarenbehältniß, die Strafe von Einem Ducaten festgesetzt.	A. Z. O. §. 99.	
	Diese Strafe tritt auch insbesondere ein in der Durchfuhr, wenn eine Partey die ihr von dem Gränzzollamte mitgegebene versiegelte Waarenbeschreibung erbricht.	T. V. von 1822, §. 39.	

Nummer.	Bestimmungen.	Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Speculations- oder Losungswaaren. S. E. §. 18.	
83	**Spediteure und Fuhrleute.** Erstere können nur inländische accreditirte Handelsleute und ihre Diener seyn, wenn für diese bey den Zollstätten reversirt wird. Sie haben sich beym Eintreffen der Waare, diese mit dem Frachtbriefe vergleichend, von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen, und Sorge zu tragen, daß die abgehende Waare wohl conditionirt, mit den nöthigen Documenten begleitet, in kürzester Zeit dem Zwischenversender (Weiterbeförderer) oder Eigenthümer zukomme. Darum sind die Güter nur rechtschaffenen und wohlhabenden Fuhrleuten oder Schiffern anzuvertrauen, um sich im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes an sie halten zu können. Dagegen sind die **Frachtfahrer** verpflichtet, den Zustand der Packung der Waare zu untersuchen, die Bolleten, Declarationen, Mauthbriefe, Certificate, Pässe und dergleichen Documente wohl zu verwahren, die Güter vor Beschädigung, und die Amtssiegel vor Verletzung zu schützen, fleißig nachzusehen, die Waare an den Ort ihrer Bestimmung selbst zu überliefern, also unter Weges nicht an einen Anderen zu übergeben, sich bey den Zwischen-Stationen gehörig zu stellen, und mit dem Gute zur bedungenen Zeit einzutreffen, oder die Verhinderung darzuthun. Wagen, welche schmälere als 6 Zoll breite Felgen haben, dürfen mit nicht mehr als 60 Centnern beladen werden. Als Strafe für die Uebertreter ist die Entrichtung der doppelten Wegmauthgebühr auf jeder Station, und 10 fl. W. W. für jedes Zugpferd bemessen. Den Fuhrleuten ist die Beförderung von Frachtstücken unter 10 Pfund auf solchen Straßen, welche der Postwagen befährt, ohne postämtlichen Erlaubnißschein nicht gestattet. Uebrigens sind Spediteure und Frachtführer den Eigenthümern der Waare für die unbeschädigte Ablieferung, so wie dem Zollgefälle für die Beobachtung der Vorschriften in solidum verantwortlich.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
84	**Speditions-** und Commissions-Handel darf nur von berechtigten Handelsleuten getrieben werden, und ist daher allen übrigen Personen untersagt; auch werden zur Betreibung der Speditions-Geschäfte keine besonderen Befugnisse ertheilt. S. E. §. 18.	Com. H. v. 27. Junius 1817.	
	Für Speditionen, welche von nicht berechtigten Handelsleuten und Frachtführern ohne hinlänglicher Sicherstellung unternommen werden, sind die Zollbeamten verantwortlich.		
	Staaten, fremde, werden hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gleich behandelt. S. Nr. 53.		
	Wegen des begünstigten Verkehres mit Pohlen S. E. §. 28, Abth. I. Lit. L.		
85	**Staffeten** müssen sich bey den Gränz-Zollämtern melden, und Alles, was sie mit sich führen, mit Ausnahme der versiegelten Postpackete und Felleisen, der Amtshandlung unterziehen.	A. Z. O. §. 14.	
	Stämplung der Commercial-Waaren. S. E. §. 23.		
86	**Strafen** für Zollgesetzübertretungen. Diese bestehen im Allgemeinen:		
	A. Im Verfalle der Waare, welcher an und für sich unbeschadet der Nebenstrafen auf jede Zollgesetzübertretung, ohne Rücksicht auf die Schuldlosigkeit des Eigenthümers, verhängt ist.		
	B. In der Entrichtung des halben, des doppelten und des sechsfachen Zolles (Strafzoll).		
	C. Im Verluste der Transportsmittel. S. Fuhrwerksstrafe.		
	D. In einem bestimmten oder verhältnißmäßigen Geldbetrage, wohin auch die Siegelverletzungs-Strafe gehört.		
	E. Im Verluste von Privilegien und Rechten, dann		
	F. in gefänglicher Anhaltung mit oder ohne öffentlicher Arbeit.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Strafen. (Fortsetzung.) Diese Strafen sind, nach Verschiedenheit der Uebertretungen, und zwar auf folgende Fälle verschieden bemessen: a) Auf die Ablegung einer Waare, bevor sie der zollämtlichen Behandlung unterzogen worden ist. S. Nr. 1. b) Auf die Ausweichung oder Uebergehung des Gränzzollamtes mit zollbaren Waaren. S. Nr. 18. c) Auf eine unrichtige oder ganz unterlassene Erklärung oder Anmeldung einer Waare bey den dazu bestimmten Zollstätten. S. Nr. 44. d) Auf die Verpackung einer nicht erklärten mit einer erklärten, oder einer außer Handel gesetzten mit einer erlaubten Waare. S. Nr. 20. e) Auf die Benützung geheimer Behältnisse in Fracht- und Reisewägen zur Verbergung zollbarer Gegenstände. S. Nr. 19. f) Auf die Abladung einer Consumo-Anweis- oder Durchfuhrswaare außer den ämtlichen Magazinen. S. Nr. 1, b und c. g) Auf die Auswechslung der zur Consumo-Verzollung über die Gränze hereingekommenen Collien. S. Nr. 17. h) Auf die Schwärzung der im §. 13 der Einleitung genannten und der außer Handel gesetzten Artikel. S. Nr. 41. i) Auf die in der Ausfuhr verbothenen, das ist nur gegen Bewilligung auszuführen gestatteten Gegenstände. S. Nr. 13. k) Auf die Außerachtlassung der Durchfuhrsvorschriften und den Nichtaustritt einer Durchfuhrswaare binnen der gesetzlichen Frist. S. Nr. 39, h. l) Auf die mit den Declarationen, den Bolleten oder Pässen nicht übereinstimmende Quantitäten S. Erklärungen, Durchzugswaaren, Mehrbefund.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Strafen. (Fortsetzung.)		
	m) Auf die Betretung der, gegen Bewilligung eingeführten außer Handel gesetzten Artikel, wenn sie wo immer außer der Privat-Wohnung des Eigenthümers, auf welchen der Paß ausgestellt ist, angetroffen werden. S. Nr. 94, d.		
	n) Auf die Ermanglung des Bezugsausweises oder der vorgeschriebenen zollämtlichen Bedeckung bey ausländischen sowohl, als auch bey inländischen Waaren. S. Legitimation.		
	o) Auf die Befahrung von Nebenstraßen im Inneren der Monarchie mit einer der Amtshandlung noch unterliegenden Waare. S. Nr. 39, g. und 68.		
	p) Auf den unbefugten Handel mit hochbelegten und anderen Artikeln. S. E. §. 13, Nr. 54, a. b.		
	q) Auf den unbefugten Hausierhandel und den unbefugten Verkauf der schädlichen Arzeneymittel, des Schießpulvers und Salniters. S. E. §. 24, 25 und Nr. 54, 94.		
	r) Auf die Siegelverfälschung, Uebertragung oder Verletzung. S. Nr. 80, 81 und 82.		
	s) Auf die Bestechung der Zollbeamten und Diener. S. Nr. 24.		
	t) Auf Rückfälle in Schwärzungen. S. Nr. 76.		
	— Für Zollgesetzübertretungen haben selbst dann noch ihre Wirksamkeit, wenn die Uebertretung auch nicht auf der That ergriffen, sondern erst durch Untersuchung oder auf eine andere Art erhoben wird.	A. Z. O. §. 93, 104.	
	— Endlich sind auch besondere Strafen festgesetzt, für **Obrigkeiten**, obrigkeitliche Beamte und Militär-Commandanten, welche den von den Zollbeamten angesuchten Beystand versagen, oder geflissentlich verzögern. S. Obrigkeiten; dann für Zollbeamte und Diener, welche die ihnen auferlegten Amtspflichten nicht genau erfüllen.		
	Straferkenntniß. S. Notion.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
87	**Straßenzug.** Von dem in der Bollete angewiesenen, dürfen fremde Waaren, welche noch einer Amtshandlung unterliegen, bey Strafe der Confiscation nicht abweichen; sollte aber aus Gründen eine Abänderung des Straßenzuges nothwendig seyn, so ist sich an die in der E. §. 28, Abth. II. E. angegebenen Vorschriften zu halten.	A. Z. O. §. 28. T. V. §. 50.	
	Superplus. S. Mehrbefund.		
88	**Tabak,** ausländischer und ungarischer, ist in die österreichischen, deutschen und italienischen Provinzen und zum Privat-Gebrauche einzuführen gestattet, und den für die außer Handel gesetzten Gegenstände bestimmten Vorschriften unterworfen. S. E. §. 15, Seite XI.		
	— Auf die Einschwärzung eines Pfundes ausländischen oder ungarischen Tabaks ist eine Strafe von 16 fl. Conventions-Münze festgesetzt.	Patent v. 1784, §. 19.	
	— Die Entschuldigung, den fremden Tabak von Jemanden gekauft oder zum Geschenke erhalten zu haben, welcher einen Einfuhrs-Paß oder eine Consumo-Bollete über dieselbe Tabakgattung besitzet, ist ungültig, da jeder nicht vorschriftmäßig bedeckt gefundene ausländische oder ungarische Tabak für eingeschwärzt angesehen wird, folglich nebst der Confiscation eines solchen Tabaks die besondere Strafe à 16 fl. pr. Pfund einzutreten hat.		
	— Wegen der Durchfuhr des Tabaks. S. Tariff.		
	Tabaks-Personale, das, hat in Ansehung der Hintanhaltung der Zollgefällsverkürzungen durch Aufbringung der Contrebanden dieselben Verpflichtungen auf sich, wie das Zoll-Personale, welchem es rücksichtlich der Belohnungen ganz gleichgehalten wird. Das Tabaks-Personale sollte daher auch bemühet seyn, sich von den Zoll-Vorschriften eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, um zu Erreichung der, mit dem Zollwesen verbundenen mehrfachen Zwecke mit Erfolg beytragen zu können.		
	Taxen für die Ein-, Aus- und Durchfuhrs-Pässe, für Privilegien, Befugnisse, Licenzen u. dgl. S. Beylage A; Contumaz-Reinigungs-Taxen. S. Beylage D.		